

# Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zum Zusatzprogramm Krippenausbau 2013-2014

Stand 1.7.2013

<b>1</b>	<b>Ausgangslage Zusatzförderung</b>	<b>2</b>
1.1	Schwerpunkte in Hamburg 2013 - 2014	2
1.2	Antragsfristen	2
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Art und Zweck der Zuwendung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Geförderte Objekte</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Höhe der Zuwendung</b>	<b>3</b>
5.1	Kindertageseinrichtungen	3
5.2	Betreuungsplätze in Tagespflegezusammenschlüssen	4
5.3	Betreuungsplätze bei Einzeltagespflegepersonen	4
<b>6</b>	<b>Förderbedingungen</b>	<b>4</b>
6.1	Förderbedingungen für Träger von Kindertageseinrichtungen	4
6.1.1	Erbringung von Sicherheiten	4
6.1.2	Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller	4
6.1.3	Harmonisierung mit dem Kita-Entgeltsystem (nur bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, nicht bei Umwandlungen)	5
6.2	Förderbedingungen für Tagespflegezusammenschlüsse	6
6.2.1	Nutzungsbindung des geförderten Objekts	6
6.2.2	Persönliche Voraussetzungen der Antragstellerin/des Antragstellers	6
6.3	Förderbedingungen für Einzeltagespflegepersonen	6
6.3.1	Nutzungsbindung der Erstausrüstung	6
6.3.2	Persönliche Voraussetzungen der Antragstellerin/des Antragstellers	6
<b>7</b>	<b>Antragsverfahren</b>	<b>7</b>
7.1	Antragsunterlagen bei Zuwendungen an Kita-Träger für Neu-, Erweiterungsbauten, Umbauten und Umwandlungen von Flächen	7
7.2	Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht Kita-Träger ist.	8
7.3	Antragsunterlagen bei Zuschüssen für Umbauten an Tagespflege-Zusammenschlüsse	9
7.4	Antragsunterlagen bei einzeln tätigen Tagespflegepersonen für Ausstattung	9
<b>8</b>	<b>Abschluss der Investitionsvorhaben</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>10</b>

# 1 Ausgangslage Zusatzförderung

Bundesregierung und Länder sind mit dem am 1.2.2013 beschlossenen „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ übereingekommen, die beim Krippengipfel 2007 gesetzten Ziele von bundesweit insgesamt 750.000 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren auf 780.000 Plätze zu erhöhen. Dazu stellt der BUND in den Jahren 2013 und 2014 weitere Fördermittel für Investitionen im Krippenausbau zur Verfügung.

In Hamburg werden die gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte - dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“. Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch im Ausbauperioden bis 2014 beibehalten werden. Alle Träger im Kita-Gutschein-System können daher weiterhin eigenständig Anmietungen und die notwendigen Investitionen in Gebäude und Grundstücke vornehmen.

Um die Investitionsvorhaben im Krippenbereich zu unterstützen, werden Mittel für Investitionen über die Gewährung von Zuwendungen bereitgestellt.

## 1.1 Schwerpunkte in Hamburg 2013 – 2014

Aufgrund der Entscheidung des Senats zur Einführung der ganztägigen Betreuung an Schulen zum Schuljahr 2013/2014 (GBS), werden insbesondere im Jahr 2013 noch räumliche Kapazitäten in Horten frei, die bislang in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt worden sind und nun für die Hortbetreuung entfallen. Gleichzeitig wird der Ausbau der Krippenbetreuung aufgrund der Einführung des Rechtsanspruches für 2-jährige Kinder in Hamburg bereits ab 1.8.2012 und bundesweit für 1-jährige Kinder zum 1.8.2013 notwendig.

Träger von Kindertageseinrichtungen, die ihre Hortbetreuung daher einstellen müssen, können eine Förderung im Rahmen des Krippenausbauprogramms erhalten, wenn sie Hortflächen in pädagogische Krippenflächen umwandeln (die Umwandlung in Elementarfläche ist ebenfalls möglich und wird außerhalb des Zusatzprogramms Krippenausbau abgewickelt).

**Investitionen, die im Rahmen des Zusatzprogramms gefördert werden sollen, müssen bis 31.12.2014 umgesetzt bzw. abgerechnet sein.**

## 1.2 Antragsfristen

Für alle Anträge gelten die in Ziff. 7 genannten neuen Antragsfristen.

# 2 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen bestimmt worden sind.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Art und Zweck der Zuwendung

Zuwendungen für Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen nach dieser Förderrichtlinie werden zur Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse bewilligt.

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnehmen, und in Tagespflege.

### 4 Geförderte Objekte

Gefördert werden in

- **Kindertageseinrichtungen:**
  - Neu-, Erweiterungs- und Umbauten,
  - Umwandlungen bestehender nutzbarer Flächen, auf der Elementar- und/oder Hortkinder betreut werden, in pädagogisch nutzbare Flächen, auf der Krippenkinder betreut werden können
- **Tagespflegezusammenschlüssen:**
  - Umbauten einschließlich Erstausrüstung in bestehenden oder neu anzumietenden Räumlichkeiten, die von Tagespflegezusammenschlüssen genutzt werden, für die Tagespflege geeignet sind und außerhalb des eigenen Haushalts der Tagespflegepersonen oder Personensorgeberechtigten liegen,
- **Tagespflegestellen mit Einzelpersonen:**
  - Erstausrüstung für Kinder, die im Haushalt der Tagespflegeperson betreut werden

### 5 Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Kindertageseinrichtungen

##### Baukosten

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der nachstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben für die Kostengruppen 200 – 700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) je gefördertem Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Förderobergrenzen) gewährt:

- **Neubau:** 24.878 Euro
- **Erweiterungsbau:** 21.277 Euro
- **Umbau:** 6.390 Euro
- **Umwandlung pädagogisch nutzbarer Flächen:** 3.900 Euro
  - Die Förderung ist auf 70.000 € je Einrichtung begrenzt

Über die Förderung hinausgehende Ausgaben sind allein vom Träger zu tragen. Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungs- oder zuschussfähigen Ausgaben oder bei neu hinzu tretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Leistung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Die **Förderobergrenze** bezieht sich bei den Baukosten für Neubau, Erweiterung, Umbauten in bestehenden Räumlichkeiten sowie Umwandlungen von Elementar- oder Hortflächen in

Krippenflächen auf geprüfte und neu geschaffene pädagogische Flächen mit einem Ansatz von 5 m<sup>2</sup> pro Platz und berücksichtigt darüber hinaus die ansonsten notwendigen Verkehrs-, Funktions- und Nebenflächen. Eine Unterschreitung der pädagogischen Fläche pro Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderobergrenze.

Im späteren **Verwendungsnachweisverfahren** können nur **die tatsächlich** zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sollten nicht nur Krippenbetreuungsflächen neu geschaffen worden sein, sondern auch Elementarflächen, werden die geprüften Gesamtkosten anhand der pädagogischen Flächen aufgeteilt. Ist die im Zuwendungsbescheid bewilligte Förderung höher als die tatsächlich für den Krippenbereich nachgewiesenen Baukosten, wird die Zuwendung anteilig aufgehoben.

## 5.2 Betreuungsplätze in Tagespflegezusammenschlüssen (GbR)

Umbaukosten: Kostengruppen 200 – 700 gemäß DIN 276 (einschließlich Erstausrüstung): bis zu 2.000 Euro pro neu geschaffenem Platz; je Tagespflegeperson werden mindestens drei und höchstens fünf zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren gefördert.

## 5.3 Betreuungsplätze bei Einzeltagespflegepersonen

Erstausrüstung für die Betreuung von mindestens 2 und bis zu 5 Kindern: bis zu 500 Euro insgesamt für alle Kinder (vorhandene und neu geschaffene Plätze).

# 6 Förderbedingungen

## 6.1 Förderbedingungen für Träger von Kindertageseinrichtungen

### 6.1.1 Erbringung von Sicherheiten

- **Neu- oder Erweiterungsbauten:** Der Kita-Träger ist
  - Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter

Erbringung einer werthaltigen Sicherung der Zuwendung durch Grundschuld, bei Erbbaurecht zusätzlich ausreichende Laufzeit des Erbpachtvertrages über mind. 25 Jahre nach Abschluss der Maßnahme

- Mieter

Eine Neu- oder Erweiterungsbauförderung im Mietverhältnis ist nicht möglich

- **Nur Umbauten oder Umwandlungen:** Der Kita-Träger ist
  - Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter

Erbringung einer werthaltigen Sicherung der Zuwendung durch Grundschuld, bei Erbpacht zusätzlich eine ausreichende Laufzeit des Erbpachtvertrages über mind. 20 Jahre nach Abschluss der Maßnahme, bei Umwandlung nur Mietvertrag mit Laufzeit über mind. 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme

- Mieter

langfristige Nutzung durch Abschluss eines Nutzungsvertrages von 10 Jahren zuzüglich einer Option auf weitere 10 Jahre Laufzeit nach Abschluss der Maßnahme

### 6.1.2 Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller

Der Antragsteller

- befindet sich **weder** in einem Insolvenz- **noch** in einem Vergleichsverfahren
- hat in den letzten 10 Jahren – oder soweit der Träger solange besteht - ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Antragsteller, die erstmalig Leistungen der Kindertagesbetreuung in Hamburg anbieten, haben ihre Leistungsfähigkeit und **Bonität** gegenüber dem Zuwendungsgeber in geeigneter Weise nach Anforderung des Zuwendungsgebers z.B. Business-Plan, Bilanzen, Finanzierungszusage, Bankauskunft, Gründungsunterlagen oder anderes nachzuweisen.
- unterzeichnet die Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“ Technologie nach L. Ron Hubbard,
- nimmt am Kita-Gutschein-System teil oder erklärt seinen Beitritt zum Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV).

### **6.1.3 Harmonisierung mit dem Kita-Entgeltsystem (nur bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, nicht bei Umwandlungen)**

Von der Summe der Gutscheinentgelte, die der Antragsteller für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 22 LRV erhält, wird für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Abs. 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des TEG beginnt im Monat der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums. Der Absenkungsbetrag berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Betreuungsplätze und den folgenden Absenkungsbeträgen pro Platz (sofern die Höhe der Zuwendung geringer als die Förderobergrenze ist, reduzieren sich die Absenkungsbeträge entsprechend):

- **Neubau:**  
Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung beträgt 85,72 Euro monatlich für zunächst 10 Jahre und anschließend 77,31 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.
- **Erweiterungsbau:**  
Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung beträgt 74,12 Euro monatlich zunächst für 10 Jahre und anschließend 65,71 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.
- **Umbau:**  
Der Träger kann wählen:  
Absenkungszeitraum von 10 Jahren: Absenkungsbetrag 61,71 Euro monatlich.  
Absenkungszeitraum von 20 Jahren: Absenkungsbetrag 39,03 Euro monatlich zunächst für 10 Jahre und anschließend 30,62 Euro monatlich.
- **Umwandlung** von Flächen:  
Die geförderte Flächenumwandlung wird im TEG nicht abgesenkt.

In besonders gelagerten Einzelfällen / Projekten kann der Absenkungsbetrag für das TEG 1 reduziert werden, wenn der Träger nachweist, dass ansonsten das geplante Projekt zum Krippenausbau aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

## 6.2 Förderbedingungen für Tagespflegezusammenschlüsse (GbR)

### 6.2.1 Nutzungsbindung des geförderten Objekts

Das geförderte Objekt steht dem Tagespflegezusammenschluss als „**Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ noch mindestens **5 Jahre** zur Verfügung und es besteht eine **Verlängerungsoption** für weitere fünf Jahre (z.B. müsste bei angemieteten Räumen der Mietvertrag noch eine Mietzeit von zumindest fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens und eine Verlängerungsoption für weitere fünf Jahre vorsehen).

Die im Zusammenschluss tätigen Tagespflegepersonen gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts „GbR“ und verpflichten sich gemeinsam, für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren jahresdurchschnittlich so viele Kinder unter 3 Jahren weiterzubetreuen, wie sie schon bisher im Durchschnitt der letzten 2 Jahre betreut haben, und **zusätzlich** durch die Förderung im Krippenausbauprogramm betreuen wollen. Alle Kinder müssen durch das zuständige Bezirksamt vermittelt sein.

### 6.2.2 Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller in einer GbR der Großtagespflege

Die Antragsteller in der GbR

- befinden sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren,
- unterzeichnen die Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“ Technologie nach L. Ron Hubbard und
- erfüllen die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII und 1 Kindertagespflegeverordnung (hierzu ist eine Kopie der Pflegeerlaubnis beizufügen).

## 6.3 Förderbedingungen für Einzeltagespflegepersonen

### 6.3.1 Nutzungsbindung der Erstausrüstung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr jahresdurchschnittlich mindestens zwei unter 3 Jahre alte Kinder zu betreuen, die durch das zuständige Bezirksamt vermittelt werden (s. Antragsformular).

### 6.3.2 Persönliche Voraussetzungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren
- unterzeichnet die Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“ Technologie nach L. Ron Hubbard und
- erfüllt die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII und 1 Kindertagespflegeverordnung (hierzu ist eine Kopie der Pflegeerlaubnis beizufügen).

## 7 Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen zum vorgesehenen Maßnahmebeginn schriftlich einzureichen. Bereits begonnene Maßnahmen (die Vergabe von Aufträgen und Leistungen) sind nicht förderfähig.

### Beachten Sie bitte folgende Antragsfristen:

Anträge für Neubauvorhaben oder Erweiterungen	bis	31.10.2013*
* Kopie des eingereichten Bauantrages ist erforderlich !		
Anträge für Umbauten	bis	31.12.2013
Anträge für Umwandlungen	bis	31.03.2014
Anträge für Großtagespflege Umbau	bis	31.12.2013
Anträge für Tagespflege Ausstattung	bis	31.05.2014

Die Baumaßnahmen sind bis spätestens **30.6.2014** abzuschließen !!

Wird das Förderprogramm vorzeitig aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel geschlossen oder die Betreuungsquote erreicht, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde und nach Vollständigkeit in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.

### 7.1 Antragsunterlagen bei Zuwendungen an Kita-Träger für Neu-, Erweiterungsbauten, Umbauten und Umwandlungen von Flächen

Einzureichen sind:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (Projektförderung) in 1-facher Ausfertigung,
- erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 6.1.2 ,
- Nachweise zu den in Ziffer 6.1.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten
  - Eigentum/Erbbauerecht: Aktuelle Grundbuchauszüge mit Darstellung der Belastungen des Eigentums an dem die Sicherungsgrundschuld bestellt werden soll, eine Erläuterung für den Fall, dass vorrangige Belastungen nicht mehr über die volle Summe valutieren oder noch vor der ersten Auszahlung der Zuwendung gelöscht werden sollen und ggf. eine Bestätigung zur Werthaltigkeit der beabsichtigten Sicherung einer Zuwendung. Bei Erbbauerecht eine Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des Erbbauvertrages
- Miete: Verträge in Kopie
- Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme
  - Anlage 1. Pläne (Flurkartenauszug, Lageplan, Baupläne, Baugrößennachweis einschließlich der genauen Flächenspezifizierung nach DIN 277 mit Angabe der prozentualen Anteile an der pädagogischen Gesamtfläche),
  - Anlage 2: mind. Kopie des Bauantrages oder Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung, ansonsten erteilte Genehmigungen
- Angabe der Gesamtkosten (DIN 276) mit Bauzeitenplan
- Aufteilung der Kosten- und Flächen auf Krippe, Elementar- und Hortplätze

- Ein pädagogisches standortbezogenes Krippenkonzept

## 7.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht Kita-Träger ist.

Die Schaffung von Krippenplätzen durch einen Investor wird unter folgenden Bedingungen gefördert:

Das zuwendungsrechtliche Rechtsverhältnis besteht zwischen FHH und dem antragstellenden Kita-Träger. Der Kita-Träger beantragt die Förderung der Krippenplätze in dem vom Investor zu errichtenden Gebäude und verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckbindung auf diesen Plätzen Kinder im Krippenalter zu betreuen. Die FHH zahlt die Fördermittel ausschließlich an den Kita-Träger. Dieser führt den Verwendungsnachweis. Die Zuwendung wird ratenweise nach dem vom Kita-Träger nachgewiesenen Baufortschritt an ihn ausgezahlt.

Folgende Voraussetzung sind **zusätzlich** zu den Anforderungen an den Kita-Träger und das Vorhaben zu erfüllen (der Träger hat bei Antragstellung die entsprechenden Erklärungen und Unterlagen des Investors sowie den Nutzungsvertrag im Original und in Kopie vorzulegen):

### Der Investor

- befindet sich **weder** in einem Insolvenz- **noch** in einem Vergleichsverfahren bzw.
- hat in den letzten 10 Jahren oder seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt,
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei Investoren, die der BSG nicht bereits als zuverlässig bekannt sind, kann die BSG vom Träger geeignete **Nachweise des Investors** über seine Leistungsfähigkeit und Bonität verlangen (vom WP testierter Jahresabschluss, i.d.R Referenzliste).
- wendet die „Scientology“ Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an.
- Abschluss eines Vertrags zur Nutzungsüberlassung zwischen Investor und Kita-Träger
  - Investor und Kita-Träger unterzeichnen einen Nutzungsvertrag, in dem sich der Investor gegenüber dem Kita-Träger verpflichtet, das Gebäude innerhalb der Frist nach Ziffer 8 zu erstellen,
  - dem Kita-Träger die Kita-Fläche fest für mindestens **25 Jahre** zu überlassen.
  - Der Nutzungsüberlassungsvertrag insgesamt ermöglicht einen sinnvollen Kita-Betrieb.
- Abschluss eines **Weiterleitungsvertrages** zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor
- Sicherung der Zuwendung durch **Grundschuld beim Investor**
  - Sofern das Grundstück, auf dem der Neu- oder Erweiterungsbau entstehen soll, nicht im Eigentum der FHH steht, hat der Zuwendungsempfänger einen Erstattungsanspruch der FHH aufgrund einer evt. Zweckverfehlung durch eine brieflose Grundschuld zugunsten der FHH zu sichern.
  - Die Grundschuld muss **werthaltig** sein, d.h. im Falle der Zwangsversteigerung zu einer Erfüllung des Erstattungsanspruchs führen. Wird die Grundschuld an dem Grundstück bestellt, auf dem die mit Mitteln nach dieser Richtlinie geförderten Krippenplätze entstehen, dürfen der FHH-Grundschuld nur solche Belastungen im Rang vorgehen, die der Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten, soweit diese nicht durch die Krippenfördermittel finanziert werden, dienen. Wird die Grundschuld an einem anderen Grundstück bestellt, muss sie im ersten Rang stehen.
  - Der Zuwendungsbescheid wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass nachgewiesen wird, dass der Antrag auf Bestellung der Grundschuld unwiderruflich



gestellt oder die Grundschuld eingetragen ist. Die Höhe der Grundschuld umfasst die Gesamtzuwendung nebst 6% Zinsen. Investoren, an die die Zuwendung weitergeleitet wird, müssen eine gesonderte vertragliche Sicherungsabrede mit der FHH abschließen.

### **7.3 Antragsunterlagen bei Zuschüssen für Umbauten an Tagespflege-Zusammenschlüsse**

Tagespflegekräfte, die in einem Zusammenschluss als GbR tätig sind, legen folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen
- erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 6.2.2
- geeignete Pläne, aus denen die Maßnahmen ersichtlich sind, diese Pläne sollten von Ihnen oder einem Architekten erstellt sein
- Kostenaufstellung des Architekten oder Vorlage jeweils 1 Angebotes
- Einrichtung eines gemeinsamen Sonderkontos, auf dem ausschließlich die einzelnen Zuschüsse an die GbR vereinnahmt werden und von dem nur zur Begleichung von Rechnungen für die geförderte Maßnahme abgebucht wird.
- einen Mietvertrag/Vorvertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren zzgl. einer Option von weiteren 5 Jahren nebst Umbaugenehmigung des Vermieters
- eine Bestätigung der Tagespflegebörse über die Notwendigkeit der Umbauten sowie die Inaussichtstellung einer Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Bauarbeiten.
- **Nutzungsänderungsantrag bzw. –genehmigung** Bauamt des Bezirksamtes in Kopie

#### **Hinweis:**

Umbaumaßnahmen von GTP in eigengenutzten Räumlichkeiten werden grundsätzlich nicht gefördert (Abgleich Grundbucheintrag).

### **7.4 Antragsunterlagen bei einzeln tätigen Tagespflegepersonen für Ausstattung**

Einzeln tätige Tagespflegekräfte legen folgende Unterlagen vor.:

- Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen
- erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 6.1.3
- eine Aufstellung der Gegenstände zur Erstausrüstung, die Sie beschaffen wollen.

#### **Hinweis:**

Baumaßnahmen werden bei einzeln tätigen Tagespflegepersonen nicht gefördert (siehe Ziffer 5.3).

## **8 Abschluss der Investitionsvorhaben**

Die Investitionsvorhaben sind spätestens bis zum 31.12.2014 abzuschließen (Nachweiserbringung)

## 9 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsgeber evaluiert den Erfolg des Krippenausbau. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat deshalb einen Verwendungsnachweis gem. der **NBest-Bau** zu führen und bereitzuhalten.

**Kita-Träger** stellen im Verwendungsnachweis zumindest folgende Daten dar:

- die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und eine vom Träger und seinem Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276
- die Angabe der gesamten neu entstandenen pädagogischen Fläche, gem. Pkt.4 u. 7.1, nach DIN 277
- eine Aufteilung der Gesamtkosten hinsichtlich Krippen- und sonstiger Leistungsarten analog zu der Aufteilung pädagogisch nutzbaren Flächen.
- eine vom Träger und seinem Architekten unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gem. VOB stattgefunden hat,

Die Verwendungsnachweisführung für **Tagespflege** und weitere Anforderungen werden durch die Zuwendungsbescheide näher benannt.

## 10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zum Zusatzprogramm in der Fassung vom 01.07.2013 gilt, wenn sie nicht vorher verlängert wird, bis zum 31.12.2014.

\* Die Antragsunterlagen können im Internet unter: [www.hamburg.de/kita/fachinformationen](http://www.hamburg.de/kita/fachinformationen) abgefordert werden.

\* Weitere Informationen zur Tagespflege erhalten sie unter: <http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/>

<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3058906/bauordnungsrechtliche-anforderungen.html>

<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3060970/foerdergelder.html>